

Mercedes-Benz BKK: Informationen über Versorgungsbezüge.

Sie erwarten in Kürze die Auszahlung Ihrer Direktversicherung oder eine Kapitalauszahlung von umgewandeltem Arbeitsentgelt (= Zukunftskapital)? Oder werden Sie bald eine Rente beantragen? Wir informieren Sie bereits heute über die verschiedenen Arten von Versorgungsbezügen und die daraus zu zahlenden Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge.

Was ist ein Versorgungsbezug?

Ein Versorgungsbezug ist eine der Rente vergleichbare Einnahme. Der Anspruch auf Versorgungsbezüge entsteht aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder einem Arbeitsverhältnis. Man spricht daher bei Versorgungsbezügen auch von der betrieblichen Altersversorgung. Versorgungsbezüge werden wegen Erreichen des Rentenalters, der Einschränkung der Erwerbsfähigkeit oder zur Hinterbliebenenversorgung gezahlt.

Welche Arten von Versorgungsbezügen gibt es?

Es gibt viele verschiedene Arten von Versorgungsbezügen und immer häufiger werden diese nicht nur als laufende, sondern auch als Kapitalzahlung ausgezahlt.

Auch Renten der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst und nach beamtenrechtlichen Vorschriften sowie Renten aus der Alterssicherung der Landwirte und die Renten der Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen für besondere Berufsgruppen wie Ärzte, Architekten etc. gelten als Versorgungsbezüge.

Das sind die häufigsten Formen von Versorgungsbezügen:

- **Monatliche Betriebsrente.**

Sie beginnt mit Eintritt des Versorgungsfalles. Der Versorgungsfall tritt in der Regel mit Beginn der gesetzlichen Rente ein und endet mit dem Tod.

- **Direktversicherung.**

Die Direktversicherung ist eine Kapitallebensversicherung, die über den Arbeitgeber abgeschlossen und pauschal versteuert wurde. Sie wird als einmalige Kapitalleistung ausgezahlt.

- **Versorgungskapital.**

Anstelle einer laufenden Betriebsrente kann ein Arbeitgeber die betriebliche Altersvorsorge auch als Einmalzahlung oder in Form von Teilzahlungen auszahlen.

- **Entgeltumwandlung.**

Arbeitnehmer haben die Möglichkeit, Anteile ihres Arbeitsentgeltes steuer- und sozialabgabenbegünstigt in eine betriebliche Altersvorsorge umzuwandeln.

Wann ist ein Versorgungsbezug beitragspflichtig?

Versorgungsbezüge sind grundsätzlich immer beitragspflichtig. Gerne erklären wir Ihnen die Beitragsberechnung und Besonderheiten bei der Beitragsberechnung.

Neben den laufenden (monatlich gezahlten) Versorgungsbezügen unterliegen auch kapitalisierte Versorgungsbezüge (Einmalzahlung/Jahresraten) der Beitragspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung. Hierfür erfolgte eine Umrechnung der Kapitalzahlung. Als Grundlage für die monatliche Beitragsberechnung wird ein Anteil in Höhe von 1/120 der Kapitalzahlung herangezogen. Die Verbeitragung beginnt mit dem Monat nach Auszahlung und endet nach Ablauf von 10 Jahren.



Beispiel A

Max Mustermann erhält am 15.01.2023 eine Direktversicherung in Höhe von 120.000,00 €.

Für die Zeit vom 01.02.2023 bis 31.01.2033 gilt die Direktversicherung mit einem Anteil von 1.000,00 € (120.000/120 Monate) monatlich als Versorgungsbezug.

Wird der Versorgungsbezug nicht einmalig, sondern über mehrere Jahre hinweg ausgezahlt, so gilt das angesparte Pensionskapital zum Versorgungsbeginn als kapitalisierter Versorgungsbezug.

Beispiel B

Max Mustermann hat zum Renteneintritt ein Pensionskapital von 240.000 € angespart. Er erhält eine verzinsten Auszahlung über 12 Jahresraten je 22.000 € (gesamt 264.000 €), beginnend am 15.01.2023.

Für die Zeit vom 01.02.2023 bis 31.01.2033 gilt das Pensionskapital mit einem Anteil von 2.000,00 € (240.000/120 Monate) monatlich als Versorgungsbezug.

Freigrenze.

Übersteigt Ihr (umgerechneter) Versorgungsbezug oder übersteigen mehrere Versorgungsbezüge zusammen die monatliche Mindesteinnahmegränze von 169,75 € (2023) nicht, so sind aus dem Versorgungsbezug/den Versorgungsbezügen keine Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zu zahlen. Wird diese Grenze jedoch erreicht, was auch durch mehrere kleine Versorgungsbezüge gegeben sein kann, sind alle Versorgungsbezüge beitragspflichtig.

Die Freigrenze gilt nicht für freiwillige Mitglieder der Kranken- und Pflegeversicherung.

Beispiel 1

Max Mustermann hat folgende monatl. Versorgungsbezüge:

Betriebsrente A	50,00 €
Betriebsrente B	75,00 €
Gesamt	125,00 €

Zusammen erreichen beide Versorgungsbezüge nicht die Freigrenze von 169,75 € (2023) und sind daher beitragsfrei in der Kranken- und Pflegeversicherung.

Beispiel 2

Max Mustermann erhält folgende monatl. Versorgungsbezüge:

Betriebsrente A	100,00 €
Direktversicherung B	75,00 €
Gesamt	175,00 €

Beide Betriebsrenten zusammen ergeben einen monatlichen Versorgungsbezug von 175,00 €. Diese Versorgungsbezüge übersteigen die Freigrenze und sind somit grundsätzlich beitragspflichtig in der Kranken- und Pflegeversicherung.

Freibetrag in der Krankenversicherung – seit 01.01.2020.

Der Freibetrag Ihrer betrieblichen Altersversorgung beträgt in 2023 monatlich 169,75 €.

Der Freibetrag gilt nicht in der gesetzlichen Pflegeversicherung und nicht für freiwillige Mitglieder. Ebenso gilt der Freibetrag nicht für Versorgungsbezüge aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen oder aus berufsständigen Versorgungseinrichtungen.

Fortsetzung Beispiel 2

Max Mustermann hat folgende monatliche Versorgungsbezüge:

Betriebsrente A	100,00 €
Direktversicherung B	75,00 €
Gesamt	175,00 €

Berechnung beitragspfl. Einnahmen	KV	PV
Betriebsrente A	100,00 €	100,00 €
- Abzug, Freibetrag	- 100,00 €	
Direktversicherung B	75,00 €	75,00 €
- Abzug, restlicher Freibetrag	- 69,75 €	
Beitragspflichtige Einnahme	5,25 €	175,00 €

Nur die Direktversicherung B unterliegt in der Krankenversicherung mit 5,25 € der Beitragspflicht. In der Pflegeversicherung unterliegen beide Versorgungsbezüge in voller Höhe der Beitragspflicht.

Beispiel 3

Max Mustermann hat folgende monatliche Versorgungsbezüge:

Betriebsrente A	800,00 €
Direktversicherung B	300,00 €
Gesamt	1.100,00 €

Berechnung beitragspfl. Einnahmen	KV	PV
Betriebsrente A	800,00 €	800,00 €
- Abzug, Freibetrag	- 169,75 €	
Direktversicherung B	300,00 €	300,00 €
Beitragspflichtige Einnahme	930,25 €	1.100,00 €

Die Betriebsrente A unterliegt in der Krankenversicherung mit 630,25 € (800,00 € - 169,75 €) und die Direktversicherung B mit 300,00 € der Beitragspflicht. In der Pflegeversicherung unterliegen beide Versorgungsbezüge in voller Höhe der Beitragspflicht.

KV = Krankenversicherung / PV = Pflegeversicherung

Beitragsbemessungsgrenze (BBG).

Für die Berechnung der Kranken- und Pflegeversicherung gibt es eine Obergrenze. Diese beträgt im Jahr 2023 monatlich 4.987,50 €. Bei der Berechnung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge aus Versorgungsbezügen werden auch die Einkünfte wie Rente, Arbeitslosengeld und Arbeitsentgelt berücksichtigt. Alle Einkünfte zusammen werden nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt.

Lesen Sie bitte auf dem nächsten Blatt weiter.

Beispiel 4

Max Mustermann hat folgende monatliche Einnahmen:

Gesetzliche Rente	2.600,00 €
Betriebsrente A	1.800,00 €
Versorgungskapital B	900,00 €

Gesamt 5.300,00 €

Ein Anspruch auf den Freibetrag entfällt, da die Einnahmen insgesamt die Beitragsbemessungsgrenze überschreiten.

Berechnung beitragspfl. Einnahmen	KV	PV
Gesetzliche Rente	2.600,00 €	2.600,00 €
Betriebsrente A	1.800,00 €	1.800,00 €
Versorgungskapital B	900,00 €	900,00 €
Beitragspflichtige Einnahme	5.300,00 €	5.300,00 €
Begrenzung der BBG	4.987,50 €	4.987,50 €

Die beitragspflichtige Einnahme überschreitet die Beitragsbemessungsgrenze sowohl in der Kranken- als auch in der Pflegeversicherung. Daher werden die Beiträge nur bis zur Bemessungsgrenze von 4.987,50 € berechnet.

Beispiel 5

Max Mustermann hat folgende monatliche Einnahmen:

Gesetzliche Rente	2.700,00 €
Betriebsrente A	2.400,00 €

Gesamt 5.100,00 €

Ein Anspruch auf den Freibetrag besteht anteilig in Höhe von 57,25 € (5.100 € - 4.987,50 € = 112,50 €). Da die Beitragsbemessungsgrenze nur um 112,50 € überschritten wird, besteht ein anteiliger Anspruch auf den Freibetrag in Höhe von 57,25 € (169,75 € - 112,50 €).

Berechnung beitragspfl. Einnahmen	KV	PV
Gesetzliche Rente	2.700,00 €	2.700,00 €
Betriebsrente A	2.400,00 €	2.400,00 €
Beitragspflichtige Einnahme	5.100,00 €	5.100,00 €
Begrenzung der BBG	4.987,50 €	4.987,50 €
- Abzug Freibetrag		- 57,25 €
Gesamt	4.930,25 €	4.987,50 €

Die beitragspflichtige Einnahme überschreitet die Beitragsbemessungsgrenze nur in der Pflegeversicherung, daher werden hier nur Beiträge aus 4.987,50 € berechnet. In der Krankenversicherung sind 4.930,25 € beitragspflichtig.

Welcher Beitragssatz ist für die Versorgungsbezüge maßgeblich?

Für die Berechnung der Krankenversicherungsbeiträge ist der allgemeine Beitragssatz zuzüglich des kassenindividuellen Zusatzbeitrags maßgeblich. Dieser beträgt bei der Mercedes-Benz BKK zurzeit inklusive des Zusatzbeitrags 15,9 %.

Der Beitragssatz zur Pflegeversicherung beträgt 3,05 %. Für kinderlose Versicherte erhöht sich der Pflegeversicherungsbeitrag um 0,35 % auf 3,4 %.

Die Beitragsberechnung der Beispiele - Beiträge aus Rente und Versorgungsbezügen.

Beispiel 1

Hier besteht keine Beitragspflicht.

Beispiel 2

Einnahme	Einnahme in €		Beitragssatz in %			Beitrag in €			Beitragszahlung
	KV/ZB	PV	KV	PV	ZB	KV	PV	ZB	
Betriebsrente A	100,00	100,00							
- Abzug Freibetrag	- 100,00								
Beitragspflichtige Betriebsrente A	0,00	100,00	14,6	3,05	1,3	0,00	3,05	0,00	durch Zahlstelle
Direktversicherung B	75,00	75,00							
- Abzug restlicher Freibetrag	- 69,75								
Beitragspflichtige Direktversicherung B	5,25	75,00	14,6	3,05	1,3	0,77	2,29	0,07	direkt an BKK
Gesamt	5,25	175,00				0,77	5,34	0,07	

Beispiel 3

Einnahme	Einnahme in €		Beitragssatz in %			Beitrag in €			Beitragszahlung
	KV/ZB	PV	KV	PV	ZB	KV	PV	ZB	
Betriebsrente A	800,00	800,00							
- Abzug Freibetrag	- 169,75								
Beitragspflichtige Betriebsrente A	630,25	800,00	14,6	3,05	1,3	92,02	24,40	8,19	durch Zahlstelle
Direktversicherung B	300,00	300,00							
Beitragspflichtige Direktversicherung B	300,00	300,00	14,6	3,05	1,3	43,80	9,15	3,90	direkt an BKK
Gesamt	930,25	1.100,00				135,82	33,55	12,09	

KV = Krankenversicherung / ZB = Zusatzbeitrag / PV = Pflegeversicherung / BBG = Beitragsbemessungsgrenze

Die Beitragsberechnung der Beispiele - Beiträge aus Rente und Versorgungsbezügen.

Beispiel 4

Einnahme	Einnahme in €		Beitragssatz in %			Beitrag in €			Beitragszahlung
	KV/ZB	PV	KV	PV	ZB	KV	PV	ZB	
Gesetzliche Rente	2.600,00	2.600,00	7,3	3,05	0,65	189,80	79,30	16,90	durch RV-Träger
Betriebsrente A	1.800,00	1.800,00	14,6	3,05	1,3	262,80	54,90	23,40	durch Zahlstelle
Versorgungskapital B	900,00	900,00							
Beitragspflichtige Versorgungskapital B gekürzt auf BBG	587,50	587,50	14,6	3,05	1,3	85,78	17,92	7,63	direkt an BKK
Gesamt	4.987,50	4.987,50				538,38	152,12	47,93	

Beispiel 5

Einnahme	Einnahme in €		Beitragssatz in %			Beitrag in €			Beitragszahlung
	KV/ZB	PV	KV	PV	ZB	KV	PV	ZB	
Gesetzliche Rente	2.700,00	2.700,00	7,3	3,05	0,65	197,10	82,35	17,55	durch RV-Träger
Betriebsrente A	2.400,00	2.400,00							
Beitragspflichtige Betriebsrente A gekürzt auf BBG	2.287,50	2.287,50							
- Abzug Freibetrag	- 57,25								
Beitragspflichtige Betriebsrente A	2.230,25	2.287,50	14,6	3,05	1,3	325,62	69,77	28,99	durch Zahlstelle
Gesamt	4.930,25	4.987,50				522,72	152,12	46,54	

KV = Krankenversicherung / ZB = Zusatzbeitrag / PV = Pflegeversicherung / BBG = Beitragsbemessungsgrenze

Bei Fragen helfen wir Ihnen gern weiter. Sie erreichen uns montags bis donnerstags von 9.00 bis 16.00 Uhr telefonisch unter +49 421 80 71 64 30.
Ihre Mercedes-Benz BKK

Chancengleichheit, Vielfalt, Offenheit und Respekt gehören zu den Grundüberzeugungen von Mercedes-Benz. Dies zeigen wir in der Art und Weise, wie wir denken, handeln und kommunizieren. Grundsätzlich schließen alle gewählten Begriffe selbstverständlich alle Geschlechter und Identitäten ein.
Bitte beachten Sie: Diese Information ist eine Zusammenfassung des geltenden Rechts. Maßgebend sind stets Gesetz und Satzung.



und Mercedes-Benz sind Marken der Mercedes-Benz Group AG.